



## Besondere Vereinbarung Taxen und Personenmietwagen

- Neugeschäft  
 Vertragsänderung

Kundennummer	Vertr.
	-

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)		Amtliches Kennzeichen
K-Antrag vom	Vertragsbeginn/Beginn der Versicherung	HANSAINVEST-Fonds Antrag vom

Soweit der Beitrag für die fondsbezogene Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung gelten soll, ist die Anerkennung nachstehender Bedingungen erforderlich.

### 1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

1.1 Vereinbart ist für die Anwendung des fondsbezogenen K - Tarifes die Eröffnung eines HANSAINVEST-Wachstumskontos für den „Taxi-Fonds“ HANSAAs. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, in diesem Wachstumskonto einen Depotgegenwert von mindestens 1.000 EUR anzusparen. Bis dieser Mindest-Depotgegenwert erreicht ist, muss der Versicherungsnehmer sein HANSAAs-Wachstumskonto monatlich mit mind. 50 EUR besparen. Dabei kann er jederzeit zusätzliche Einzahlungen zu Gunsten seines HANSAAs-Wachstumskontos tätigen.

Darüber hinaus gelten die Geschäftsbedingungen für die jeweiligen HANSAINVEST-Kontensysteme und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HANSAINVEST-Depots. Grundlage für den Erwerb von Fondsanteilen sind darüber hinaus die Verkaufsprospekte mit den Vertragsbedingungen, die Rechenschaftsberichte und/oder die Halbjahresberichte in den jeweils neuesten Fassungen.

1.2 Abweichend von der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Tarifbestimmung (TB) 2 kann die Zahlung des Kraftfahrt-Versicherungsbeitrages und die monatliche Besparung des HANSAAs-Wachstumskontos nur in monatlichen Raten von einem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart werden.

1.3 Wird im Falle eines Kraftfahrzeughaftpflichtschadens der bereits angesparte Depotgegenwert in Anspruch genommen und dadurch der Mindest-Depotgegenwert unterschritten, ist analog Ziffer 1.1. dieser Vereinbarung die monatliche Besparung des HANSAAs-Wachstumskontos wieder aufzunehmen.

1.4 Kommt der Versicherungsnehmer durch schuldhaftes Handeln dieser Vereinbarung nicht nach oder gerät er mit den monatlichen Zahlungen in Verzug, ist der Versicherer berechtigt den Kraftfahrtversicherungsvertrag ab Beginn der lfd. Versicherungsperiode in den Normaltarif mit 1.000 EUR SB umzustufen. Gleiches gilt auch für den Fall der Auflösung oder teilweisen Auflösung des Depots. Hiervon unberührt bleiben die Ziffern 2 bis 8 dieser Vereinbarung.

### 2 Selbstbeteiligung

Von jedem mit dem versicherten Kraftfahrzeug verursachten Haftpflichtschaden, der Entschädigungsleistungen gemäß TB Nr. 11a. (3a) zur Folge hat, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR. Betragen die Entschädigungsleistungen nicht mehr als 1.000 EUR, sind sie vom Versicherungsnehmer in voller Höhe zu übernehmen.

### 3 Regulierungspflicht und Regulierungsvollmacht des Versicherers

Die Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes, der Pflichtversicherungsverordnung und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweiligen Fassung werden durch diese Vereinbarung und die Selbstbeteiligung nicht berührt.

### 4 Erstattungspflicht

4.1 Hat der Versicherer Entschädigungsleistungen von 1.000 EUR erbracht oder den Schaden mit weniger als 1.000 EUR erledigt, ist der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen den angeforderten Betrag zu erstatten.

4.2 Für die Erstattung der durch den Versicherer erbrachten Entschädigungsleistungen bis 1.000 EUR kann der Versicherungsnehmer wie vereinbart ein zinsgünstiges Darlehen der CHD-Bank (CONRAD HINRICH DONNER BANK) oder einen bereits angesparten Depotgegenwert in Anspruch nehmen.

### 5 Aufhebung der Vereinbarung

5.1 Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer seiner Erstattungspflicht durch schuldhaftes Handeln nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Versicherer berechtigt, die Vereinbarung an dem Schadentag, 24 Uhr, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers aufzuheben und den Vertrag umzustellen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung der Aufwendungen gem. 4 bleibt gleichwohl bestehen.

5.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Vereinbarung mit Monatsfrist zum Ablauf gem. AKB § 4a oder anlässlich eines Schadens gem. AKB § 4b kündigen.

### 6 Nachträgliche Schadensmeldung

Wird ein Schaden, der während der Wirksamkeit des Vertrages unter Einschluss dieser Besonderen Vereinbarung eingetreten ist, nach Aufhebung der Besonderen Vereinbarung oder nach Aufhebung des Vertrages gemeldet, bleibt der VN gem. Ziff. 4 verpflichtet, die Entschädigungsleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR zu erstatten.

### 7 Vertragsänderung

Bleibt der Kraftfahrtversicherungsvertrag bei Auflösung dieser Sondervereinbarung gem. Ziff. 5 bestehen, ist der Versicherer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung dieser Vereinbarung den entsprechenden Tarifbeitrag ohne Berücksichtigung des für die Selbstbeteiligung vorgesehenen Nachlasses zu berechnen.

### 8 Fahrzeugwechsel

Wird das im Vertrag versicherte Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug ersetzt ( Fahrzeugwechsel), so geht diese Vereinbarung auf das Ersatzfahrzeug über, soweit der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt.

### 9 Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung

Ich willige ein, dass die zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des fondsgebundenen Kraftfahrt-Tarifes notwendigen Daten zwischen den betroffenen Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe übermittelt werden.